

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKEIS

## – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

36. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 19. 7. 2007

Nr. 29

84

**Ältestenrat**  
IX. WP 15, Donnerstag 02.08.2007,  
Sitzungsbeginn 16:00 Uhr  
Kreisausschusszimmer,  
Friedberg Europaplatz Gebäude B  
nicht öffentliche Sitzung

### Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Tagesordnung der 15. Kreistagssitzung
3. Verschiedenes

Friedberg, den 16.07.2007

gez.: Bernfried Wieland  
Kreistagsvorsitzender

85

### Satzung des Zweckverbandes „Regionalpark Niddaradweg“

#### § 1

##### Mitglieder, Name, Sitz

- 1) Die Städte Karben, Bad Vilbel, Niddatal und Florstadt, die Gemeinde Wöllstadt und der Wetteraukreis bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl I Seite 307, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005; GVBl I Seite 229).
- 2) Der Zweckverband führt den Namen „Regionalpark Niddaradweg“. Er hat seinen Sitz in Karben.

#### § 2

##### Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

#### § 3

##### Verbandsgebiet

- 1) Verbandsgebiet ist das Gebiet des Niddaradweges entlang des Flusses Nidda im Abschnitt
  - Florstadt / Staden, von der nordöstlichen Gemarkungsgrenze bis
  - Bad Vilbel, Stadtgrenze nach Frankfurt am Main.
- 2) Das Verbandsgebiet wird ergänzt um weitere Strecken und Erlebnispunkte innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Mitglieder des Zweckverbandes.
- 3) Die in Abs. 2 genannten weiteren Strecken und Erlebnispunkte sind Bestandteil des Regionalparks Niddaradweg. Sie bleiben jedoch gemäß § 18 Abs. 3 in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommunen und sind von ihnen zu planen, zu bauen sowie zu unterhalten. Die Komplementärfinanzierung ist von der jeweiligen Kommune sicherzustellen. Das Gesamtkonzept wird nach Außen vom Zweckverband vertreten.
- 4) Die räumlichen Grenzen des Verbandsgebietes mit den assoziierten weiteren Strecken und Erlebnispunkten gemäß § 3 Abs. 2 werden in einem Lageplan festgehalten

und grün umrandet. Der Plan wird Bestandteil dieser Verbandssatzung und gemeinsam mit dem im Abs. 2 bezeichneten Konzept in der Geschäftsstelle hinterlegt.

#### § 4

##### Aufgaben, Befugnisse

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den „Regionalpark Niddaradweg“ gemäß § 3 als Regionalparkprojekt zu erschließen, zu unterhalten und der Bevölkerung zugänglich zu machen. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes erstreckt sich insoweit auf die erforderlichen Gesamtmaßnahmen zur Realisierung und einer späteren notwendigen Grunderneuerung eines attraktiven und einheitlich gestalteten Radweges mit seinen dazugehörigen Einrichtungen. Für Kleinreparaturen, Ausbesserungsmaßnahmen, Wartung der Beschilderung, für die Sauberkeit sowie für die Verkehrssicherungspflichten bleiben die Mitglieder bezogen auf ihren gemarkungsmäßigen Streckenabschnitt weiterhin zuständig. Alle Mitglieder verpflichten sich diesbezüglich den Radweg verkehrssicher, attraktiv und entsprechend den Vorgaben des Regionalparkkonzeptes zu unterhalten.

Weiterhin hat er die Aufgabe, geeignete Strecken entlang der Nidda für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr zu errichten und zu unterhalten. Das kann auch unter Einbindung landwirtschaftlich genutzter Wege erfolgen.

- 2) Der Zweckverband kann auf und neben dem Verbandsgebiet auch weitere Einrichtungen unterhalten, wenn sie dem gemeinsamen Verbandszweck dienlich sind. Die Erstellung solcher Einrichtungen bedarf der Zustimmung zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Verbandsvertreter.

Die gesetzliche Planungskompetenzen der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet bleiben unberührt.

#### § 5

##### Organe

- 1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.
- 2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und ihre Entschädigung richtet sich nach § 27 HGO.

#### § 6

##### Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 1 Vertreter/in der jeweiligen Verbandsmitglieder.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder sein. Sie werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist in demselben Wahlgang ein persönlicher Stellvertreter / eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung der jeweiligen Vertretungskörperschaft statt.
- 3) Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie deren Stellvertreter/innen können nicht gleichzeitig als Vertreter/in

eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

- 4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung üben ihr Mandat nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Eintritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.
- 5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung verlieren ihr Mandat in der Verbandsversammlung, wenn die Voraussetzung ihrer Wahl oder ihrer Entsendung entfallen, sie also nicht mehr Mandatsträger/in in der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind. Stellvertretende Mitglieder rücken sodann als ordentliches Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf. Scheidet auch diese Person aus, findet eine Nachnominierung in der entsendenden Vertretungskörperschaft statt.

## § 7

### Stimmrecht

- 1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter/innen ab. Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- 2) Soll ein Verbandsmitglied entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden, so haben die Vertreter/Innen kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

## § 8

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr das KGG und diese Verbandssatzung zuweisen sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheit nicht übertragen:

1. Die Wahl und die Abberufung der /des Vorsitzende/n der Verbandsversammlung sowie deren/dessen Stellvertreter/in,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
3. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
4. den Beschluss über die Verwendung der nicht verbrauchten Umlagemittel
5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5,8,9,15 und 17 HGO,
6. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe,
7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz im Einvernehmen mit der betreffenden Kommune
8. die Festsetzung der grundlegenden Betriebskosten- und Investitionsumlage
9. die Auflösung des Verbandes
10. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
11. Stellenplanänderungen können nur einstimmig verabschiedet werden.

## § 9

### Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung

- 1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen. Sie bestellt eine/n Schriftführer/-in; diese/r muss nicht der Verbandsversammlung angehören.
- 2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung der Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungen ein. Im Verhinderungsfall erfolgt das durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch

muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zu gehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- 3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Vertreter/innen oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen; die Vertreter/innen haben eigenhändig zu unterschreiben.
- 4) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt werden, wenn zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter/innen dem zustimmen. Bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Verbandssatzung und ihrer Änderung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens 7 Kalendertage liegen.
- 5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind spätestens am Tage vor dem Sitzungstage, im Falle des Abs. 2 Satz 3 spätestens am Sitzungstage nach der Vorschrift des § 20 bekannt zu machen.
- 6) Zur Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung vom Bürgermeister der Stadt Karben einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl der/s Vorsitzenden.
- 7) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Neuwahl der Mitglieder lädt die / der Verbandsvorsitzende ein. Er /Sie übernimmt die Sitzungsleitung bis zur Wahl der/s neuen Vorsitzenden.

## § 10

### Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Öffentlichkeit

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter/innen anwesend sind. Beschlüsse werden rechtsgültig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder diese Satzung nicht anders bestimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Verbandsversammlung berät und beschließt in der Regel in öffentlichen Sitzungen.
- 3) Der Verbandsvorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet der Verbandsversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## § 11

### Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im übrigen gilt § 61 HGO entsprechend.

## § 12

### Verbandsvorstand

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus sechs Personen. Er setzt sich zusammen aus den jeweiligen Entsandten der Verbandsmitglieder. Für jede/n Entsandte/n ist ein/e Vertreter/in zu wählen. Die Entsendung der Mitglieder im Verbandsvorstand erfolgt durch den Magistrat / Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuss.
- 2) Der Verbandsvorstand wählt aus den Entsandten der Verbandsmitglieder die /den Vorsitzende/n für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen sowie eine/n erste/n und eine/n zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Wahlzeit der / des Verbandsvorsitzende/n.
- 3) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern erlischt mit der Beendigung ihres Amtes bei der entsendenden Kör-

perschaft oder durch Widerruf der Benennung der jeweiligen Verbandsmitglieder.

- 4) Um die geordnete Fortführung der Verbandsverwaltung zu sichern, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterzuführen, bis ihre Nachfolger das Amt antreten, jedoch nicht länger als drei Monate. Dies gilt nicht, wenn die Weiterführung der Amtsgeschäfte für das ausscheidende Vorstandsmitglied eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.
- 5) Der Vorstandsvorstand kann Bedienstete zur Abwicklung der Geschäfte auf Dienstvertrag einstellen, wenn und soweit die Verbandsversammlung Stellen im Stellenplan entsprechende Mittel in der Haushaltssatzung bewilligt hat.

### § 13

#### Geschäfte und Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstandsvorstand vertritt den Zweckverband und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes. Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der/m Vorstandsvorsteher/in oder seinen/r Stellvertreter/in sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit einem Siegel des Zweckverbandes versehen sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband von unerheblicher Bedeutung sind.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes
  - b) die Aufnahme von Krediten
  - c) Anstellung, Entlassung und Beförderung von Verbandspersonal.

### § 14

#### Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der / die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Im Verhinderungsfall erfolgt das durch die/den Stellvertretende/n. Die Ladung hat schriftlich unter Angabe der zu Verhandlung stehenden Gegenstände zu erfolgen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorstandsvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen. Jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zu gehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss der Vorstandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

### § 15

#### Beschlussfassung im Vorstand

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Der / die Vorstandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; sie gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- 2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen werden.
- 5) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

- 6) Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht und die Beschlüsse dokumentiert werden.
- 7) Für die Niederschrift im Vorstand gilt § 11 dieser Satzung entsprechend.

### § 16

#### Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden

- 1) Der/m Vorstandsvorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das KGG oder dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand im Ganzen übertragen sind.
- 2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben der/s Vorstandsvorsitzenden:
  - a) die Aufsicht über die Verbandseinrichtungen,
  - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
  - c) die Veranlagung zu den Verbandsumlagen und deren Einziehung,
  - d) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
  - e) die Aufsicht über die Kassenverwaltung
  - f) Dienstvorgesetzter des Verbandspersonals

### § 17

#### Verbandswirtschaft, Rechnungsprüfung

- 1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit der Maßgabe, dass die doppelte Buchführung im Sinne der §§ 114a bis 114u angewandt wird, sinngemäß mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes.
- 2) Die Jahresabschlussprüfung wird vom Fachdienst Revision des Wetteraukreises oder den Revisionsämtern der Mitgliedsgemeinden vorgenommen, sofern diese nicht gleichzeitig für die haushaltsführende Abwicklung zuständig sind.

### § 18

#### Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlagen

- 1) Der Zweckverband erhebt zur Finanzierung der nicht durch sonstige Einnahmen (Fördermittel) gedeckten Betriebskosten von seinen Mitgliedern Florstadt, Niddatal, Wöllstadt, Karben, Bad Vilbel und Wetteraukreis eine jährliche Umlage. Die jährliche Umlage setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) der Wetteraukreis trägt 1/6 der Betriebskostenumlage
  - b) die Verbandsgemeinden und -städte tragen 5/6 der Betriebskostenumlage, verteilt auf die in ihrem jeweiligen Gemarkungsbereich liegenden Streckenabschnitte, die sich wie folgt aufteilen:

Stadt Bad Vilbel	= 11,3 km (31,9 %)
Stadt Karben	= 5,4 km (15,3 %)
Gemeinde Wöllstadt	= 3,6 km (10,2 %)
Stadt Niddatal	= 8,3 km (23,4 %)
Stadt Florstadt	= 6,8 km (19,2 %)
Gesamtweglänge des Niddaradweges im Geltungsbereich des Regionalparks	= 35,4 km (100 %)

Diese Betriebskostenumlage dient zur Finanzierung:

1. der allgemeinen Geschäftskosten für die Rahmenplanung und die Vermarktung des Regionalparks Niddaradweg
2. der baulichen Unterhaltung des Niddaradweges und seiner unmittelbaren Infrastrukturausstattung (z. B. Beschilderung, Rastplätze, Abstellanlagen). Es gelten die Vorgaben des § 4, so dass Kosten die demnach in den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder anfallen auch alleine von diesen zu tragen sind.

- 2) Für die Planung und den Ausbau des Niddaradweges und seiner unmittelbaren Infrastrukturausstattung erhebt der Zweckverband zur Finanzierung der nicht durch sonstige Einnahmen (Fördermittel) gedeckten Kosten von seinen sechs Mitgliedern eine jährliche Investitionsumlage, die von allen Verbandsmitgliedern ebenfalls auf der Grundlage der in Abs. 1 dargestellten Umlageformel zu tragen ist.
- 3) Die Planungs- und Investitionskosten für die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 in den einzelnen Kommunen festgelegten Erlebnispunkte des Regionalparks Niddaradweg, die nicht durch sonstige Einnahmen und Zuschüsse (Fördermittel) gedeckt sind, tragen die jeweils zuständigen Kommunen alleine. Sie sind jedoch Bestandteil des Regionalparks Niddaradweg.
- 4) Die Höhe der Betriebskostenumlage und der Investitionsumlage werden von der Verbandsversammlung für jedes Verbandsmitglied jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt.
- 5) Auf beide Umlagen werden entsprechend der Haushaltsatzung eines jeden Jahres Abschlagszahlungen festgesetzt, die in gleichen vierteljährigen Raten durch die Verbandsmitglieder zu entrichten sind.

### § 19

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder. Sowohl das Ausscheiden als auch der Beitritt müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
- 2) Scheidet ein Verbandsmitglied vor der Auflösung des Verbandes aus, so stehen ihm weder ein Ausgleichsanspruch noch zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein Anspruch auf Vermögensauseinandersetzung zu.
- 3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus bevor die Investition für das Regionalparkprojekt nach § 18 abfinanziert ist, so ist es verpflichtet, seinen Anteil gemäß der in § 18 (1) dargestellten Umlageformel durch eine Einmalzahlung abzulösen. Weiterhin sind die anteiligen jährlichen Unterhaltungskosten für die Anlagen des Regionalparks Niddaradweg für eine Laufzeit bis maximal 20 Jahre durch eine Einmalzahlung abzulösen.
- 4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 21 Abs. 2 KGG bleibt unberührt.
- 5) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter. Ebenso ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich.
- 6) Bei der Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis des auf die Verbandsmitglieder im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre vor der Auflösung entfallenen Umlagesolls verteilt, sofern nicht die Verbandsmitglieder über die Verteilung eine andere Vereinbarung treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in der Besetzung durchgeführt, wie sie vor der Auflösung bestand.

### § 20

#### Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Verbandssatzung, weitere Satzungen des Verbandes, ihre Ergänzungen oder Änderungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Wetteraukreises öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Angabe vollendet.
- 2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige verbandsrechtlichen Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- 3) Bekanntmachungsgegenstände (Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für eine Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsorgan nicht eignen, werden in der Ge-

schäftsstelle Karben, zu jedermann Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

- 4) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.
- 5) Der Bürgermeister der Stadt Karben ist ermächtigt, diese Verbandssatzung auszufertigen und sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Verband namens des Vorstandes nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

### § 21

#### Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

Florstadt, den 06. Juli 2007

Gez.: Herbert Unger  
(Bürgermeister  
Stadt Florstadt)

Gez.: Hans-Wilhelm Stürz  
(Erster Stadtrat)

(Siegel)

Niddatal, den 06. Juli 2007

Gez.: Dr. Bernhard Hertel  
(Bürgermeister  
Stadt Niddatal)

Gez.: Kurt Meisinger  
(Erster Stadtrat)

(Siegel)

Wöllstadt, den 06. Juli 2007

Gez.: Alfons Götz  
(Bürgermeister  
Gemeinde Wöllstadt)

Gez.: Heinz Arnold  
(Erster Beigeordneter)

(Siegel)

Karben, den 05. Juli 2007

Gez.: Roland Schulz  
(Bürgermeister  
Stadt Karben)

Gez.: Dr. Gerd Rippen  
(Erster Stadtrat)

(Siegel)

Bad Vilbel, den 05. Juli 2007

Gez.: Dr. Thomas Stöhr  
(Bürgermeister  
Stadt Bad Vilbel)

Gez.: Dieter Peters  
(Stadtbaurat)

(Siegel)

Friedberg, den 05. Juli 2007

Gez.: Rolf Gnadl  
(Landrat des Wetteraukreises)

Gez.: Bardo Bayer  
(Kreisbeigeordneter)

(Siegel)

#### Genehmigung

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218 und 229), genehmige ich hiermit die zwischen der Gemeinde Wöllstadt und den Städten Bad Vilbel, Florstadt, Karben und Niddatal, allesamt Wetteraukreis, und dem Wetteraukreis vereinbarte Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionalpark Niddaradweg“ Sitz Karben, in der von den Beteiligten an 05. und 06. Juli 2007 unterzeichneten Fassung.

Darmstadt, den 12. Juli 2007

Regierungspräsidium Darmstadt  
I 16 - 3u 02/01 (10) - 22 -

In Vertretung

Gez.: Graf

